

05.01.2016



Stellungnahme geplante Flughöhenbegrenzung an der Jahreshauptversammlung der Abteilung Modellflug des DJK Beienthal am 05.01.2016

Flugbegrenzung.

Es gibt aber auch bedenkliches was den Modellflug als Ganzes betrifft.

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Herr Alexander Dobrint plant eine Änderung des LuftVG, das speziell die Nutzung des sogenannten unkontrollierten Luftraums für unbemannte Flugobjekte sog. Drohnen neu regelt. Das Gesetz soll die Flugsicherheit erhöhen und die Persönlichkeitsrechte dritter schützen. Besonders das Fliegen in Ortschaften, das Überfliegen von Menschenmengen und das Aufnehmen von Filmen und Fotos sollen reguliert werden.

Lt. Derzeitiger Definition des Begriffs Drohnen fallen auch unbemannte Modellflugzeuge darunter. Die derzeitige Situation hier in Beienthal ist; wie auf den meisten Modellflugplätzen auch; so, dass diese sich im sogenannten unkontrollierten Luftraum befinden. Dieser ist bis zu einer Höhe von 2500 Fuß (ca. 762m.) über Grund frei nutzbar. Darüber befindet sich der kontrollierte Luftraum „E“ und ist der bemannten Luftfahrt vorbehalten. Ab dieser Höhe findet auch eine entsprechende Luftraumüberwachung durch die Deutsche Flugsicherung statt.

Für uns als Modellflieger ist es somit erlaubt bis in diese Höhen zu fliegen. Mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Modellgrößen von max. 25kg. (Für die unser Platz in Beienthal eine Luftamtliche Aufstiegsgenehmigung des Luftfahrtamtes Südbayern hat) werden beim Betrieb von Segelflugmodellen diese Höhen ausgenutzt. Beim Betrieb von motorbetriebenen Flugmodellen werden in der Regel Flughöhen von ca. 300 bis 500m geflogen.

Nun aber plant Herr Bundesminister Dobrint eine generelle Flughöhenbegrenzung von 100m über Grund für unbemannte Fluggeräte, also auch für Modellflugzeuge in der gesamten Bundesrepublik Deutschland.

Diese Flughöhenbegrenzung soll jedoch nur für privat genutzte Fluggeräte gelten. Eine Flughöhenbegrenzung für gewerblich genutzte Drohnen sieht der Gesetzesentwurf nicht vor.

Sollte diese Vorhaben von Herrn Dobrint geltendes Recht werden, würde dies dem in Deutschland traditionell stark vertretenen Modellflug die Grundlage zur Gänze entziehen. Eine Ausführung des Modellflugsports wäre ganz einfach nicht mehr möglich. Sportgeräte dieser Ausprägung können nicht sicher in Flughöhen unter 100m betrieben werden.

Wir von der Abteilung Modellflug des DJK möchten die lokalen Politiker und den Vereinsvorstand deshalb bitten ihren Einfluß geltend zu machen, daß eine derartige Flughöhenbegrenzung für Modellflieger im klassischen Sinne nicht umgesetzt wird. Es ist vielmehr darauf hinzuwirken, dass eine saubere Unterscheidung zwischen ferngesteuerten Modellflugzeugen und den sogenannten Drohnen stattfindet.

Modellflug begründet sich auf der einen Seite auf die Liebe und die Freude am naturgetreuer Nachbau mannttragender Flugzeuge bzw. Hubschrauber und deren Flug in der Luft als auch auf der anderen Seite am exakten Steuern als Sportgerät beim Kunstflug. Modellflugzeuge und Hubschrauber haben keine Kameras an Bord und das Fliegen über Menschen ist verboten und wird nicht praktiziert. Fangnetze und Zäune die Piloten und Zuschauer voneinander trennen sind auf allen Flugplätzen Standard.

Durch ihre Bauart sind Modellflugzeuge und Hubschrauber nicht geeignet zwischen Bauwerken zu operieren. Das Fliegen außerhalb des Sichtbereiches des Piloten ist rein aus dem Gesetzestext heraus verboten, da nur Luftfahrzeuge die ferngesteuert sind und zu denen der Pilot Sichtkontakt hat als Flugmodelle nach §1LuftVG gelten. Zudem ist das Betreiben von Modellflugzeugen innerhalb geschlossener Ortschaften verboten.

Bei den sogenannten Drohnen handelt es sich um ferngesteuerte Fluggeräte mit mehreren Rotoren deren Steuerung stark von Stabilisatoren und Software unterstützt ist. Die Anforderungen an den Piloten sind eher gering da es voreingestellte Flugmodi gibt. Drohnen können sogar per GPS eigenständig Orte anfliegen. Das Marktangebot und die Preise machen eine große Verbreitung auch unter Fliegerlaien möglich. Es besteht also auch aus unserer Sicht Bedarf zum Handeln, Differenzieren und Regulieren. Erfahrungsgemäß fliegen aber gerade Drohnen in Flughöhen unter 100m über Grund, eine oben beschriebene Beschränkung wäre also zumindest kontraproduktiv!

Das Gesetz unterscheidet Flugmodelle und sogenannte Drohnen noch nicht. Beide fallen unter den schon erwähnten §1LuftVG Absatz2.9. Es muss hier also vom Gesetzgeber genauer unterschieden werden.

Soweit unser Apell der Abteilung Modellflug des DJK Breitenthal.

Persönliche Anmerkung:

Ich möchte aber darüber hinaus noch eine persönliche Anmerkung zum geplanten Vorhaben von Herrn Dobrint machen.

Wenn man sich näher mit der Problematik der Neuregelung derLuftVO beschäftigt, stellen sich folgende Fragen.

Was aber soll dann mit dem Luftraum zwischen 100m. und bis zum Beginn des kontrollierten Luftraums in 762m geschehen?

Wird dieser jetzt komplett freigehalten?

Warum sieht der Gesetzesentwurf von Herr Dobrint keine Flughöhenbeschränkung für gewerblich genutzte Drohnen vor?

Auf diesen Luftraum hat aber bereits offensichtlich ein 350MrdUS\$ schwerer US Konzern seine exklusive Forderungen angemeldet.

Dazu möchte ich mich auf einen Bericht aus der FAZ vom 29.07.2015 beziehen. Ich zitiere den Artikel wörtlich.

Artikel FAZ.